

**Muster: Jugendordnung für Angelvereine**

*Bearbeitungshinweise:*

1. *Innerhalb der hier zur Verfügung gestellten Musterordnung, sind vom Verein ergänzende Informationen einzutragen. Diese Stellen sind innerhalb des Fließtextes durch Platzhalter (XXX) gekennzeichnet. Hinweise zur den zu ergänzenden Textpassagen sind durch [eckige Klammern] ausgewiesen.*
2. *Allgemeine Bearbeitungshinweise sind kursiv gestellt. Beides sollte vor Veröffentlichung aus dem Dokument entfernt werden.*

*Allg. Hinweise:*

1. *Generell muss die Jugendordnung kein Bestandteil der Vereinssatzung sein. Dennoch sollte innerhalb der Vereinssatzung auf diese verwiesen werden (dieses ist vor dem Hintergrund bestehender Versicherungsverträge mit dem Landessportbund ratsam).*
2. *Weiterhin empfiehlt der Landessportbund aufgrund von Rechts- und Haftungsrisiken, grundsätzlich die rechtsgeschäftliche Handlung der Jugendorganisation durch die Vertretungsberechtigten des Gesamtvereins durchführen zu lassen.*

Ihr Vereinslogo

**Jugendordnung**

**§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Vereinsjugend des XXX *[Name des Vereins]* sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis XXX *[bitte das Alter eintragen]* sowie die gewählten und berufenen Mitglieder und der Jugendabteilung.

*[Hinweis: Die Altersangabe ist muss vom Verein festgelegt werden. Möglich sind beispielsweise:*

* *18 Jahre = Alter der Volljährigkeit*
* *21 Jahre = Versuch, den Mitgliederstamm zu vergrößern und eine gewisse Kontinuität in der Jugendarbeit zu erreichen*
* *23 Jahre = Altersangabe für Jugendsprecher in den dsj-Bestimmungen]*

**§ 2 Aufgaben und Ziele**

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließenden finanziellen Mittel. Beides geschieht im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins.
2. Die Vereinsjugend tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein und fördert die Gleichstellung von weiblichen und männlichen jungen Menschen.
3. Die Vereinsjugend tritt durch die Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen und setzt die präventiven Maßnahmen und Handlungsempfehlungen des Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt des jeweiligen Landesfischereiverbandes um.
4. Sie kommt damit auch ihrer Verpflichtung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, welche sich aus der Mitgliedschaft des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. und dessen Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., nach.
5. Die Vereinsjugend verwirklicht ihre Aufgaben und Ziele durch:
6. die Gestaltung und Bereitstellung von Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung in der Natur,
7. das Erleben von Natur- und Tierwelt, die Kenntnisvermittlung über heimische Lebewesen und Pflanzen am und im Wasser und Schaffung und die Erhaltung von schützenswerten Lebensräumen,
8. die Ermöglichung des direkten Zugangs zur Ausübung der Angelfischerei,
9. das Erlernen der waidgerechten Angelfischerei unter der Berücksichtigung von Tier‐ und Naturschutz,
10. die Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Angelfischerei als selbstverständliche und anerkannte Form der Naturnutzung.

**§ 3 Organe der Jugend**

*[Hinweis: Hier muss in Abhängigkeit bereits vorhandener oder geplanter Organe, die Organe der Vereinsjugend eingetragen werden. Diese können u.a. sein:*

1. *die Jugendversammlung*
2. *der Jugendvorstand]*

Organe der Vereinsjugend sind (in diesem Beispiel):

1. Jugendversammlung
2. Jugendvorstand.

**§ 4 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis XXX Jahre *[bitte §1 beachten]*, aus jungen Menschen bis XXX *[z.B. 27 Jahren; weiter Ausführungen sind §1 zu entnehmen]* sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des XXX *[Name des Vereins].*
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
3. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter\_innen,
4. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands,
5. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes,
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über zukünftige Jugendveranstaltungen.
8. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird 4 Wochen vorher vom Jugendleiter/in oder der Vertretung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich oder per E-Mail einberufen.
9. Auf mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Jugendvorstandes oder der Mehrheit der Vereinsjugend oder eines mit Mehrheit der Stimmen der Jugendversammlung gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.
10. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

*Hinweis I: Stimmberechtigung für Kinder und Jugendliche: Nach dem Bürgerli­chen Gesetzbuch (BGB) ist es den Vereinen freigestellt, Minderjähri­gen alle Mitgliedsrechte voll zu gewähren. Mit dem Eintritt in den Verein stimmen die Erziehungsberechtigten einer solchen Regelung zu; falls eine Satzungsänderung vorgenommen wird, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren.*

*Hinweis II: Es ist zu empfehlen, dass ein Mitglied des Vorstands des Gesamtvereins beratend an allen Sitzungen des Jugendvorstands teilnimmt, um die Perspektive des Vorstands des Gesamtvereins einzubringen, das gegenseitige Verständnis zu fördern, Konflikte zu vermeiden und etwaige Fragen der Sportjugend beantworten zu können.*

**§ 5 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

a) dem Jugendleiter oder Jugendleiterin,

b) dem/der Kassenwart/in,

c) dem Jugendsprecher/Jugendsprecherin (z.Zt. der Wahl unter 18 Jahre),

d) ggf. Beisitzern

1. Die Gesamtanzahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes soll ungerade sein. Sie wird durch die Jugendversammlung bestimmt. Das Vorstandsmitglied zu 1. c) soll bei der Wahl noch nicht 18 Jahre alt sein.
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, soll in der nächsten Jugendversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer erfolgen.

*[Hinweis I: Die Zusammensetzung des Jugendvorstandes ist vom Verein frei wählbar und auf die Erfordernisse vor Ort abzustimmen; die obengenannten Positionen sind häufig Bestandteil einer Jugendordnung.]*

*[Hinweis II: Der/Die Jugendsprecher(in) sind Vertreter der Kinder und Jugendlichen im Jugendvorstand. Diese Position nimmt somit eine wichtige Rolle innerhalb des Vorstandes ein und ist im Sinne der Partizipation unbedingt zu besetzen, wenn die Möglichkeiten es zu lassen.]*

1. Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin, bei dessen Verhinderung der Kassenwart oder die Kassenwartin beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzung.
2. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
3. Aufgaben des Jugendvorstandes sind:
4. die Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen,
5. alle Jugendangelegenheiten des Vereins,
6. die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

**§ 6 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können in der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

**§ 7 Regelung**

Vorgaben der Jugendordnung dürfen nicht den Bestimmungen der Vereinssatzung widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Vereinssatzung bzw. sind diese sinngemäß anzuwenden.

**§ 8 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom XXX *[Hier ist das Datum einzutragen]* in Kraft.